

muß, nichts mit „Gesinnungsstrafrecht“ zu tun oder bedeutet nicht, daß eine Verurteilung auf „Vermutungen“ gestützt wird.

Mit Recht hat deshalb das Ministerium der Justiz für das 3. Quartal eine Arbeitsanleitung für alle Gerichte dahin gegeben, ihre Rechtsprechung, insbesondere alle Urteile, die mit Verbrechen während der Wahlperiode in Zusammenhang stehen, unter den Gesichtspunkten des 30. Plenums zu überprüfen.

Unter den vom 32. Plenum behandelten Fragen ist für alle Mitarbeiter des Staatsapparates die Frage der Vereinfachung des Staatsapparates und der Verbesserung seiner Arbeitsweise, wie sie im Bericht des 1. Sekretärs des ZK, Walter Ulbricht, und in den Thesen zu diesem Referat behandelt werden, von besonderer Bedeutung und besonderem Interesse. Sie ist inzwischen in vielfachen Gremien auf der Staats- und Parteiseite behandelt worden: im Ministerrat, in den Kollegien der zentralen Organe, in Arbeits- und Dienstbesprechungen, auf Parteikativtagungen und in den Grundorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.

Vor den Justizorganen steht keine so eingreifende Änderung ihrer Struktur wie vor manchen anderen Teilen des Staatsapparates. Dennoch soll auch hier, um jede Fehlrichtung der Diskussion zu vermeiden, betont werden: Im Vordergrund stehen nicht Fragen der Struktur, sondern die Fragen der Arbeitsweise, insbesondere der Arbeitsweise jedes einzelnen Mitarbeiters im Staatsapparat. Fragen der Strukturänderung dürfen nicht Ausgangspunkt der Überlegungen, sondern müssen gegebenenfalls ihr Ergebnis sein.

Was ist aber der Ausgangspunkt der Überlegungen? Die Leitung unseres wirtschaftlichen, staatlichen und kulturellen Aufbaus muß den „herangereiften neuen Bedingungen“, die vor allem durch die Entwicklung unserer Wirtschaft und das gewachsene Bewußtsein der Massen gekennzeichnet sind, angepaßt werden. Der Staatsapparat muß die Entwicklung weiter vorantreiben und darf sie nicht hemmen. Es hemmt uns aber:

der Bürokratismus in allen seinen Erscheinungsformen — der übermäßigen Zentralisierung und dem damit verbundenen Administrieren von oben, der Herzlosigkeit; die „Entfernung“ der zentralen Organe von ihren Organen in den Bezirken und Kreisen (der „Basis“); die Entfernung der Staatsorgane von den Waitätigen; die noch fehlende Selbstverständlichkeit der Beziehung zu den örtlichen Volksvertretungen.

Das sind Hemmnisse, die überwunden werden müssen. Dabei geht es „um die prinzipielle Frage der Weiterführung unseres staatlichen Aufbaues im Sinne des demokratischen Zentralismus, der das Grundprinzip unseres staatlichen Aufbaues ist“.²

Die Organe der Justiz — Staatsanwaltschaft und Gerichte — befinden sich schon seit längerem in einem Prozeß der Überprüfung und Weiterentwicklung ihrer Arbeitsweise; sowohl der Generalstaatsanwalt wie das Ministerium der Justiz haben schon seit dem 25. Plenum, besonders aber im vergangenen Jahr, Maßnahmen getroffen, die der Verbesserung der Arbeitsweise, der Gewinnung eines neuen Arbeitsstils, der Überwindung des Bürokratismus, dienen sollen. Dazu gehörten zum Beispiel beim Generalstaatsanwalt die Beseitigung der ressortmäßigen Instruktionen, beim Ministerium der Justiz die Verlagerung wichtiger Kaderentscheidungen in die Bezirke. Das bedeutet aber nicht, daß wir nicht noch viele neue Wege zur Verbesserung unserer Arbeitsweise zu suchen und zu finden haben.

Von großer Bedeutung für die Verbesserung der Arbeitsweise ist die Leitung im Staatsapparat; dies gilt auch für die Justiz. Sie soll zunächst unter einem besonderen Gesichtspunkt behandelt werden. Die Wahlbewegung hat in bedeutendem Maße die kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und Staatsanwälten gefestigt, die ja schon nach der 3. Parteikonferenz und den sich anschließenden Justizkonferenzen eine gute Entwicklung genommen

hatte. Dies hatte vor allem auch seine Ursache darin, daß die Zusammenarbeit der Behörde des Generalstaatsanwalts und des Ministeriums der Justiz gut und eng geworden ist und sich daraus eine immer stärkere Einheitlichkeit der Anleitung nach unten entwickelte, so daß es in den Grundfragen keine abweichenden Meinungen zwischen den Staatsanwälten und den Gerichten gibt. Wichtig für die Anleitung der Gerichte ist aber vor allem, daß auch die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Obersten Gericht eine höhere Form erhält, insbesondere neue Methoden der Verallgemeinerung der Rechtsprechung zur Anleitung der Praxis entwickelt.

Alle drei zentralen Organe werden sich bemühen müssen, auch zur Systematisierung der Kassations-tätigkeit zu kommen, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu festigen, die Tätigkeit der Staatsanwälte und der Richter klar anzuleiten, im Interesse der Bürger die Rechtsprechung auf ein hohes Niveau zu heben und den Schutz unseres Staates, unseres Volkseigentums, unserer Gesellschaftsordnung bestmöglich zu sichern.

Es gilt auch innerhalb der Justiz, insbesondere der Justizverwaltung und der Staatsanwaltschaft, die Leitung zu vervollkommen und zu untersuchen, wie auch in der Leitung der Justizorgane sich die Prinzipien des demokratischen Zentralismus konkretisieren lassen. Sicher muß auch für das Ministerium der Justiz die Linie der Entwicklung dahin gehen, daß es sich immer mehr auf die Entscheidung grundsätzlicher Fragen und die Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse konzentrieren muß. Sicher gilt sowohl für das Ministerium wie für die Staatsanwaltschaft: größere Aufmerksamkeit der Inspektion von oben und nicht Verwaltung von oben! Auch Reste ressortmäßiger Anleitung müssen noch überwunden werden. Vor allem kommt es aber darauf an, auch die Qualität der Anleitung weiter zu heben. Den Kreisen und Bezirken werden weitere wichtige Aufgaben auf dem Gebiete der Planung und Wirtschaft übertragen. Die Richter — vor allem aber die Staatsanwälte — müssen in der Lage sein, die größeren Zusammenhänge politischer und wirtschaftlicher Natur, in die ihr Bereich jetzt einbezogen wird, zu übersehen und zu verstehen, um ihre Aufgaben in der Rechtsprechung, in der Allgemeinen Aufsicht, in der gesellschaftlichen Arbeit richtig erfüllen zu können.

Zur Festigung der Beziehungen von der Zentrale zu den Organen in den Bezirken und Kreisen im Bereich des Ministeriums der Justiz ist weiter von Bedeutung, die Richter aus den Kreisen und Bezirken zur Beratung von Gesetzen heranzuziehen, wie es zur Zeit mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Offenbarungseides geschieht. Im Ministerium der Justiz sind auch bereits Beschlüsse gefaßt, die neben der Tätigkeit der Instrukteure Kontakte der leitenden Mitarbeiter zu den Gerichten und Justizverwaltungsstellen sichern sollen: Der bisher noch nicht voll verwirklichte Beschluß, daß jeder Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter mindestens einmal in jedem Monat eine Justizverwaltung oder ein Gericht aufsuchen und dort nicht nur fachliche, sondern vor allem politisch-ideologische Aussprachen führen soll, muß nunmehr durchgesetzt werden. Außerdem ist vorgesehen, daß der Minister oder seine Stellvertreter abwechselnd wöchentlich ein Gericht oder eine Justizverwaltungsstelle besuchen oder an einer Veranstaltung teilnehmen. Schließlich möchten wir bei der Frage der Leitung nicht die Bedeutung der Zeitschrift „Neue Justiz“ vergessen. Sie hat gerade für die Entwicklung der Beziehungen zwischen den zentralen Organen und den Bezirken und Kreisen ihre große Bedeutung, sowohl in der Form der klaren Anleitung in grundsätzlichen Fragen wie in der Entwicklung der Diskussion. Dies bleibt eine Hauptaufgabe des Redaktionskollegiums: Ohne zu schulmeistern, lebendige Diskussionen mit klarer Zielsetzung zu entwickeln und zu leiten.

Eine Grundforderung für die Arbeit des Staatsapparates ist die Zusammenarbeit mit den Werk-tätigen. Hier gehen die Beziehungen von

² Walter Ulbricht, „ND“ vom 19. Juli 1957.